

**Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes  
Witten - Wetter - Herdecke  
nach §§ 4 und 17 des Weiterbildungsgesetzes  
(Mitwirkungsatzung) vom 07. Dezember 1992**

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Witten - Wetter - Herdecke hat aufgrund der §§ 4 Abs. 4 und 17 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1980 (GV. NW. S. 156/SGV. NW. 223) und des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214) in der Sitzung am 01.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Gem. § 7 der Verbandssatzung legt die Verbandsversammlung nach Anhörung der Volkshochschule die Grundsätze für deren Arbeit fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
- (2) Von allen wichtigen Entscheidungen der Organe des Zweckverbandes, welche die Volkshochschule betreffen, ist deren Leiter/-in anzuhören.

**§ 2**

- (1) Die Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen der Volkshochschule wirken an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit. Die Mitwirkungsrechte werden in der „vhs-Konferenz“ wahrgenommen.
- (2) Die vhs-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule oder über den Leiter/die Leiterin an die Organe des Zweckverbandes richten.
- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere Vorschläge
  - a) zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
  - b) zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
  - c) zur Verbesserung von Lernbedingungen,
  - d) zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
  - e) zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung und der Zusammenarbeit mit Multiplikatoren.

**§ 3**

- (1) Mitglieder der vhs-Konferenz sind
  - a) die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
  - b) zwei Vertreter/-innen der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
  - c) zwei Teilnehmer/-innen,
  - d) ein/e Vertreter/-in der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen
  - e) ein/e Vertreter/-in der Volkshochschulvereinigung Witten e.V.
  - f) die Zweigstellenleiter/-innen
  - g) der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule.
- (2) Die vhs-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule darf bei Empfehlungen, die sich an ihn/sie richten, nicht mitwirken.
- (3) Die vhs-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird.
- (4) Zu den Sitzungen ist der/die Vorstandsvorsteher/-in einzuladen.

#### **§ 4**

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule führt die Bezeichnung „Volkshochschuldirektor/Volkshochschuldirektorin“.
- (2) Der Volkshochschuldirektor/Die Volkshochschuldirektorin ist nach Maßgabe des § 13 der Verbandssatzung für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich. Er/Sie ist Vorgesetzte/r aller Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule.
- (3) Darüber hinaus obliegen ihm/ihr insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Außenvertretung der Volkshochschule, soweit sie nicht vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder vom Vorstandsvorsteher/von der Vorstandsvorsteherin wahrzunehmen ist.
  - b) Zuweisung der Fachbereiche an die Fachbereichsleiter/-innen und Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes für die hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen in Abstimmung mit dem/der Vorstandsvorsteher/-in.
  - c) Unterrichtung der Fachbereichsleiter/-innen und des/der Verwaltungsleiter/-in über alle wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule.

- d) Regelmäßige Arbeitsbesprechungen mit den hauptberuflichen pädagogischen Kräften und gegebenenfalls den Zweigstellenleitern/-innen.
  - e) Verwaltung der Räume, Einrichtungen und Ausstattungen der Volkshochschule.
  - f) Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Verbandsvorstehers.
- (4) Der/Die Volkshochschuldirektor/-in führt den Vorsitz in der vhs-Konferenz. Er/Sie lädt ihre Mitglieder spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Trifft er/sie eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der vhs-Konferenz nicht übereinstimmt, ist er/sie verpflichtet, seine/ihre Entscheidung der vhs-Konferenz zu erläutern.

### § 5

Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben im Rahmen des ihnen zugewiesenen Fachbereichs an der ordnungsgemäßen Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere auf folgenden Gebieten:

- a) pädagogische Betreuung und organisatorische Leitung,
- b) Erarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplans und des Haushaltsvoranschlags für ihren Fachbereich,
- c) Einsatzvorschläge für die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen.

Sie laden zu den pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche ein und leiten sie.

### § 6

- (1) Nach Maßgabe des § 16 der Verbandssatzung ist der/die Verwaltungsleiter/-in an allen Planungen mit organisatorischen oder wirtschaftlichen Auswirkungen zu beteiligen. Er/Sie untersteht der Fachaufsicht des Verbandsvorstehers.
- (2) Der/Die Verwaltungsleiter/-in und alle sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung der nicht-pädagogischen Mitarbeiter/-innen zusammen.
- (3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1. Beratung von Anregungen für die vhs-Konferenz,
  - 2. Wahl eines/r Sprechers/-in, der/die gleichzeitig der Vertreter/die Vertreterin in der vhs-Konferenz ist, und dessen Stellvertreters/-in für die Dauer von zwei Jahren.

Der/Die Volkshochschuldirektor/-in lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein. Der Sprecher/Die Sprecherin bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.

## § 7

- (1) Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter/-innen (Dozenten/-innen) sind als freie Mitarbeiter/-innen tätig. Ihre Stellung und ihre Aufgaben richten sich nach den mit ihnen getroffene schriftlichen Vereinbarungen.
- (2) Die Dozenten/-innen jedes Fachbereichs, soweit sie Kurse leiten, treten bei Bedarf einmal im Arbeitsabschnitt auf Einladung der/der Fachbereichsleiters/-in zu einer Fachbereichsversammlung zusammen.
- (3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Beratung von Angelegenheiten des Fachbereiches,
  2. Beratung von Anregungen für die vhs-Konferenz.
- (4) Darüber hinaus treten die Kursleiter/-innen aller Fachbereiche in der Regel im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung der Kursleiter/-innen zusammen.
- (5) Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Beratung von Angelegenheiten der Fachbereiche,
  2. Beratung von Anregungen für die vhs-Konferenz,
  3. Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin, der/die zugleich Vertreter/-in in der vhs-Konferenz ist, und dessen Stellvertreter/-in für die Dauer von zwei Jahren.
- (6) Der/Die Volkshochschuldirektor/-in lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein. Der Sprecher/Die Sprecherin bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (7) Der Sprecher/die Sprecherin tritt mit den verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen zu regelmäßigen Besprechungen zusammen.

## § 8

- (1) Die Teilnehmer/-innen an fortlaufenden Kursen, die sich über mindestens 20 Unterrichtsstunden in einem Arbeitsabschnitt erstrecken, wählen - soweit vom Kurs gewünscht - jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung eine/n Kurssprecher/-in und dessen Stellvertreter/-in.
- (2) Der/Die Kurssprecher/-in und sein/e Stellvertreter/-in haben folgende Aufgaben:
  1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/-innen gegenüber dem Kursleiter/der Kursleiterin und der Volkshochschule,

2. Vertretung der Kursteilnehmer/-innen in der Versammlung der Kurssprecher/-innen.

Die Teilnehmer/-innen haben Gelegenheit, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Die Sprecher/-innen müssen die Anregungen an die vhs-Konferenz weiterleiten.

- (3) Die Kurssprecher/-innen treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung der Kurssprecher zusammen.
- (4) Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:
1. Beratung von Angelegenheiten des Fachbereichs,
  2. Beratung von Anregungen für die vhs-Konferenz,
  3. Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin, der/die zugleich Vertreter/-in in der vhs-Konferenz ist, Wahl von bis zu sechs Stellvertretern/-innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Der Volkshochschuldirektor/Die Volkshochschuldirektorin lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein. Der Sprecher/Die Sprecherin bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.
- (6) Der Sprecher/Die Sprecherin tritt mit den verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen zu regelmäßigen Besprechungen zusammen.

## § 9

Das Mandat für gewählte Sprecher/-innen und Stellvertreter/-innen sowie für die Vertreter/-innen in der vhs-Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

## § 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<sup>1)</sup>

1) veröffentlicht am 18.12.1992